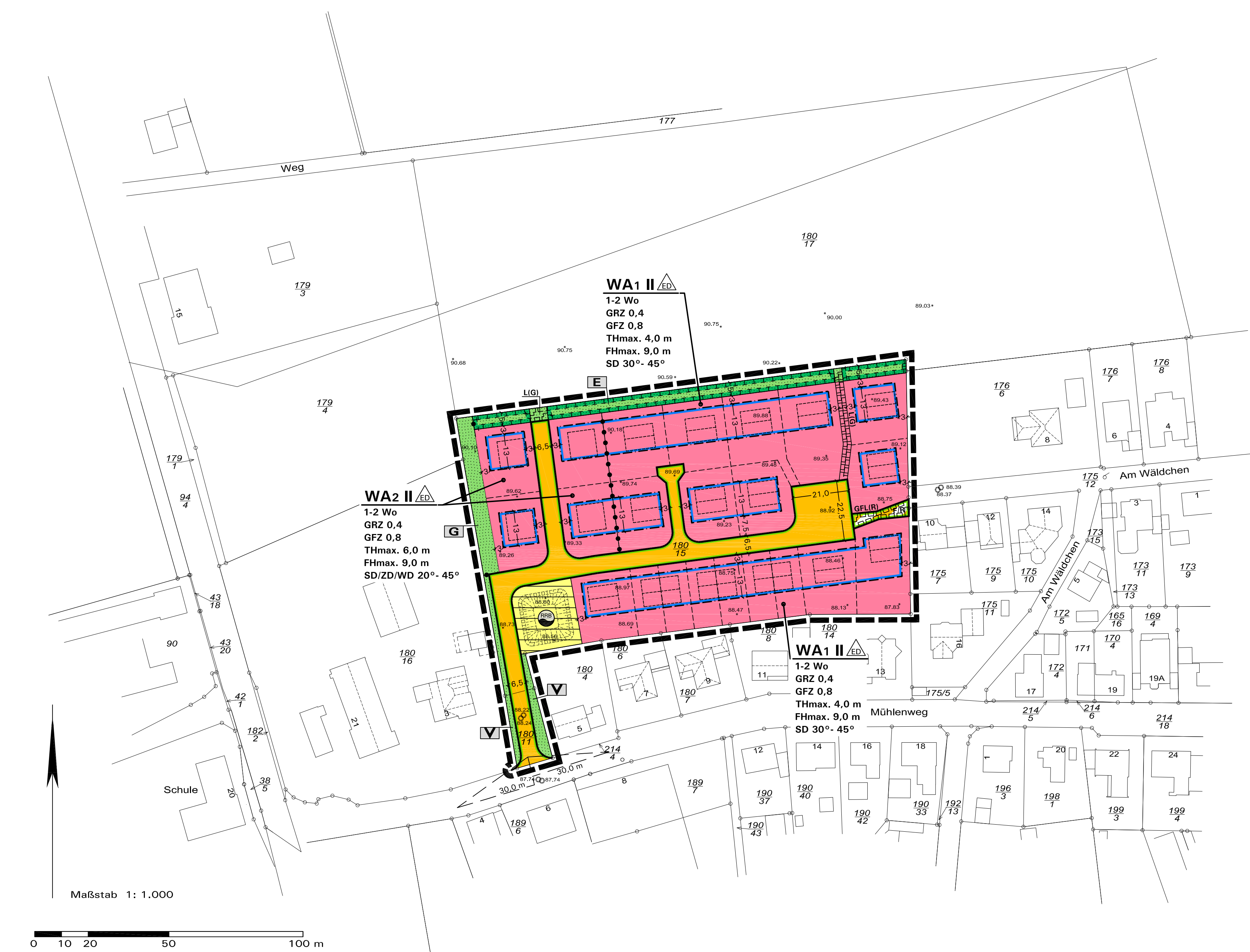


GEMEINDE BAD ROTHENFELDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 64 "Am Wäldchen / Mühlenweg"
mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO



Präambel
Auf Grund des §1(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde den Bebauungsplan Nr. 64 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO) als Satzungsbeschluss:

Verfahrensvermerke

Table with 6 columns: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB, Frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und TÖB-Beteiligung gem. §§ 3(1), 4(1) BauGB, Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB, Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB, Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB, Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB. Each column contains procedural details and signatures.

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)

B. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

WA: Allgemeines Wohngebiet WA, Teilflächen WA1 und WA2 (§ 4 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.1.
THmax. 4,0 m
FHmax. 9,0 m
GRZ 0,4
GFZ 0,8
II:
SD 30°- 45°
SD/ZD/WD 20°- 45°
1-2 Wo
GRZ 0,4
GFZ 0,8
THmax. 4,0 m
FHmax. 9,0 m
SD 30°- 45°
V: Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“
G: Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung „Grasweg“
E: Private Grünfläche, Zweckbestimmung „Eingrünung“
6. Landschaftspflegerische und gründerische Festsetzungen (§ 9(1) Nr. 20 BauGB): Entwicklungsziel: Pflanzung einer Strauchhecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen auf flacher Verwallung (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), siehe textliche Festsetzungen D.4.
7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 NBauO): Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plan-karte, siehe auch textliche Festsetzung E.1. Zulässig sind gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone jeweils ausschließlich: - Satteldächer (SD), Dachneigungen 30°-45° - Satteldächer (SD), Zeltedächer (ZD), Walmdächer (WD), Dachneigungen 20°-45°
8. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen: Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.5.1
Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.5.2
Flächen für die Abwasserbeseitigung, hier Regenwasserrückhaltung und Regenwasserbewirtschaftung (§ 9(1) Nr. 14 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Träger der Müllentsorgung sowie der Feuerwehr- und Rettungskräfte zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)
Mit Leitungs- und Unterhaltungsrechten zugunsten der Gemeinde Bad Rothenfelde zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)
Maßangabe in Meter

C. Darstellungen der Plangrundlage ohne Festsetzungscharakter

442: Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
7: Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
8836: Vorhandene Geländehöhen, Einmessung ÖbVI Brune, Osnabrück, Mai 2017
Vorgeschlagene Gebäude und Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
1. Im allgemeinen Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO) gilt: Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
2.1 Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist die Höhenlage des Sockels gemäß textlicher Festsetzung D.5.3.
2.2 Die oberen Bezugspunkte für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:
2.2.1 Traufhöhe: Die Traufhöhe TH entspricht der Schnittkante der Außenfläche der aufgehenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
2.2.2 Firsthöhe: Die Firsthöhe FH entspricht der Oberkante des Firsts.

- 3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB, §§ 12, 14 und 23(5) BauNVO)
3.1 Nebengebäude auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur eingeschossig zulässig.

- 4. Landschaftspflegerische und gründerische Festsetzungen (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)
4.1 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Verwallung mit einer Oberkante von 0,3-0,5 m über Gelände anzulegen. Die Fläche ist mit einer gebietsseitigen Saatgutmischung einzusäen, (z. B. mit der „Grundmischung“ für Herkunftsregion 2) und es ist eine dreireihige Strauchhecke mit einem Pflanzraster von 1,0 m in und zwischen den Reihen sowie einem Abstand der Pflanzungen von 1,5 m zu den Nord- und Südrändern der Flächen zu pflanzen.
Anzupflanzende Sträucher: Faulbaum (Rhamnus frangula), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hundrose (Rosa canina), Pfaffenblütchen (Eunymis europaeus), Trauben-Holunder (Sambucus racemosa) Gew. Schneeball (Viburnum opulus)
Pflanzqualität Sträucher: verpflanzt
4.2 Auf den privaten Grundstücken ist je angefangene 500 m Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Zulässig sind hochstämmige Laubbäume 2-3. Ordnung der Arten Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre) und Traubenkirsche (Prunus padus) sowie Obstbäume der robusten, boden-ständigen Sorte.
4.3 Die anzupflanzenden Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

- 5. Sonstige Festsetzungen
5.1 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB): Auf Baugrundstücken mit einer Größe unter 500 m² ist nur eine Wohnung zulässig, bei Grundstücksgrößen von 500 m² und mehr sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.
5.2 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB).
5.3 Höhenlage des Sockels (§ 9(3) BauGB): Die Sockelhöhe (= Oberkante Rohbaudecke Erdgeschoss) darf maximal 0,50 m über der Oberkante der Fahrbahnmittelle der fertig ausgebauten Erschließungsstraße liegen, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Baugrundstücks. Bei Eckgrundstücken gilt die längere Grundstücksgrenze. Bei Ausrundungen ist der mittlere Punkt festzulegen.
Grundlage: Gemeinde Bad Rothenfelde, Bebauungsplan Nr. 64 „Am Wäldchen / Mühlenweg“, Straßenplanung, J. Bergmann GmbH, Borgholzhausen, 02.01.2018.

E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 NBauO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 „Am Wäldchen / Mühlenweg“

- 1. Bauliche Anlagen
1.1 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte. Bei untergeordneten Dachaufbauten, Zwerchiebeln, untergeordneten Anbauten und Nebengebäuden (=Nebendächer) sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.
1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bei Dachneigungen ab mindestens 38° zulässig.
1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) unzulässig. Alle über der Traufe angeordneten Bauteile, wie Dachgauben, Zwerchiebeln und Dacheinschnitte (Loggien) dürfen in der Höhe der straßenseitigen Grenze der zugehörigen Traufhöhe nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut, Einzellängen werden zusammengerechnet. Abstand zwischen Dachaufbauten/Dacheinschnitten und Ortsgang: mindestens 1,5 m.
1.4 Der First- bzw. die Oberkante von Nebendächern muss mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.
1.5 Als Dacheindeckung sind für geeignete Hauptdächer nur Betondachsteine und Tonziegel in roten bis braunen Farben und in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig sowie Dachbegrünungen, Glasdächer und Solaranlagen. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Glänzende Dachsteine/-ziegel sind ausdrücklich unzulässig (in Zweifelsfällen frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde).
1.6 Gestaltung der Fassaden: Für Außenwandflächen der Hauptgebäude sind ausschließlich folgende Materialien und Farben zugelassen: - Putz: Weiße und helle Tönungen (Definition „helle Tönungen“ nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %). Für Gebäudesockel sind andere Farben und Mauerwerk zulässig. - Sicht- bzw. Verblendenmauerwerk: Rote bis rotbunte Farbtonungen (Rotanteil mindestens 50 %). - Untergeordnete Bauteile: Es sind andere Materialien, wie z. B. Holz, bis zu einem Flächenanteil von 30 % je Fassadenseite zulässig. - Holzbalkenhäuser mit Holzfassaden sind unzulässig.
Von den Vorgaben ausgenommen bleiben untergeordnete Bauteile wie Sonnenschutz-elemente, Balkone, Brüstungssicherungen, Geländer. Abweichungen können bei einem abge-stimmten Gesamtkonzept im Einzelfall ggf. zugelassen werden.

- 2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften
2.1 Vorgärten sind mit Ausnahme der Zuwegungen, Stellplätze, Garagen/Carports etc. gärtnerei-sch zu gestalten und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Abstellplatz, Lagerplatz oder Arbeitsfläche hergerichtet werden. Zufahrten und Zuwegungen dürfen in der Summe eine Breite von 7 m je Baugrundstück nicht überschreiten. Siehe Hinweis G.1.
2.2 Entlang der Verkehrsflächen sowie zu Einfriedung von Vorgärten sind nur heckenartige Einfriedungen aus standortgerechten Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig. Grundstückseitig sind hinter und innerhalb dieser Hecken zusätzlich andere Einfriedungen in maximal gleicher Höhe zulässig, deren Abstand zu Verkehrsflächen muss mindestens 0,5 m betragen.
3. Ausdrückliche Hinweise zu diesen örtlichen Bauvorschriften
3.1 In Zweifelsfälle bei Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.
3.2 Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 66 NBauO.
3.3 Zuweiterhandlungen gegen diese örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 80(3) NBauO und können gemäß § 80(5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

F. Nachrichtliche Übernahme (§ 9(6) BauGB)

- 1. Heilquellenschutzgebiet
Der Geltungsbereich liegt in der Schutzzone II des Heilquellenschutzgebiets (HQSG) Bad Rothenfelde. Der gemeinsame Beschluss des Regierungspräsidenten in Osnabrück und des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld über die Festsetzung der Schutzzone für die Solequellen in Bad Rothenfelde vom 07.04.1959 / 05.05.1959 ist zu beachten. Gemäß der Änderungsverordnung vom 19.06.1990 zur oben genannten Verordnung dürfen die dort aufgeführten Arbeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Osnabrück - Untere Wasserbehörde - vorgenommen werden. Nach der vorgenannten Verordnung sind z. B. Bohrungen und Ausgrabungen von einer Tiefe von mehr als 2 m und die Anlage von Versickerungsanlagen nur mit vorheriger Genehmigung zulässig.

G. Hinweise

- 1. Definition Vorgarten (VG)
Nicht überbaute bzw. nicht überbaubare Fläche zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang von straßenangrenzenden Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen und Gebäude zu öffentlichen Verkehrsflächen von überwiegend 3 m. Bei Eckgrundstücken gilt sowohl die Fläche zwischen der vorderen als auch der seitlichen Gebäudeaußenwand und der Verkehrsfläche als Vorgarten (VG), an der seitlichen Gebäudeaußenwand jedoch nur bis zur Schnittkante mit der rückwärtigen Gebäudeaußenwand. Gärten/Flächen mit Südschließung fallen ausdrücklich nicht hierunter.
Abbildung: Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohn-garten (WG)
2. Verwertung von Niederschlagswasser (Regenwasserspeicheranlagen)
Die Nutzung des Niederschlagswassers von Dachflächen als Brauchwasser ohne Trinkwasser-qualität wird empfohlen. Sicherungsmaßnahmen nach den einschlägigen Vorschriften und nach DIN 1988 sind zu beachten. Auf Antrag kann gemäß § 5 der Abwassersatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 01.01.2002 die Errichtung einer Regenwasserspei-cheranlage genehmigt werden.
3. Ökologische Belange
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird ausdrücklich empfohlen. Insbesondere betrifft dies Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung und Verwendung umweltverträglicher Bau-stoffe. Die Nutzung von regenerativen Energien ist aufgrund des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde Bad Rothenfelde unbedingt wünschenswert. Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Dachbegrünungen werden für Nebenanlagen und Nebengebäu-de ebenfalls ausdrücklich empfohlen. Die Zulässigkeit der Nutzung von Geothermie mit-tels Erdwärmesonden ist im Einzelfall zu prüfen.
4. Artenschutz/Baufeldräumung:
Mit den Bauarbeiten (auch Einrichtung der Baustelle, Baufeldräumung) darf nicht während der Brut- und Jungvogelzeit, also nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. Juli begonnen werden. Sollte es unvermeidbar sein, während der Brut- und Jung-vogelzeit mit den Bauarbeiten zu beginnen, ist zuvor sicherzustellen, dass keine europäi-sche Vogelart auf der für die Bebauung vorgesehenen Fläche mit dem Brutgeschäft be-gonnen hat bzw. bereits brütet.
5. Bodenfunde
Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden (z. B.: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), sind diese gemäß § 14(1) Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich meldepflichtig. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14(2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

- 6. Altlasten
Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet sind verschiedene Altstandorte registriert. Diese sind in der Begründung benannt. Generell gilt: Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z. B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück sofort zu verständigen.

- 7. Kampfmittel
Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Boden-verfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

BAD ROTHENFELDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 64
„Am Wäldchen / Mühlenweg“
mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO
Gemarkung Aschendorf, Flur 3
Übersichtskarte: 1:5.000
Maßstab: 1:1.000
Planformat: 107 cm x 75 cm
Bearbeitung: Stadtplanung und Kommunalberatung, Tischmann Schroeten, Stadtplaner, Architektin PartGmbH, Berliner Straße 38, 33178 Rheda-Wiedenbrück, Tel. 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29
Planungsstand: Entwurf Februar 2018
Gezeichnet: Pr, Bearbeitet: Sc